

# RS OGH 1966/2/7 110s238/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.1966

## Norm

KFG 1955 §85 Abs6 F2

## Rechtssatz

1.) Der Vater eines etwa siebenjährigen Knaben hat, sobald er Kenntnis erlangt, daß der Knabe imstande ist, eine bei ihm befindliche Zugmaschine in Gang zu setzen, den damit verbundenen Gefahren für das Kind und andere Personen vorzubeugen, und zwar insbesondere durch eine nachdrückliche Belehrung, daß das Kind die Zugmaschine nur unter unmittelbarer Aufsicht und niemals auf Straßen in Gang setzen dürfe.

2.) Den Zündschlüssel einer Zugmaschine, die auf einer Wiese in Gegenwart eines solchen Kindes stehen bleibt, muß der Vater gemäß dem § 85 Abs 6 KFG 1955 abziehen.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 238/65  
Entscheidungstext OGH 07.02.1966 11 Os 238/65  
Veröff: ZVR 1967/50 S 49

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0066017

## Dokumentnummer

JJR\_19660207\_OGH0002\_0110OS00238\_6500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)